

**Bitte unbedingt in Druckschrift ausfüllen**

Absender: (Eigentümer)

.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

Gemeinde Kiedrich  
Postfach 11 55  
65358 Geisenheim

**Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Hiermit beantrage ich Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Biotonne/braune Tonne) für mein anschlusspflichtiges Grundstück

.....  
(PLZ/Stadt/Gemeinde/Straße/Hausnummer)

mit dem Kassenzeichen/FAD: ..... ab (Datum).....wegen

**Verzicht auf eine Biotonne wegen Eigenkompostierung**

Ich werde alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwerten und auf meinem Grundstück (keine Weinbergsfläche) Flur..... Flurstück..... kompostieren. Das Grundstück befindet sich in der Gemarkung meines Wohnhauses.

**Verzicht auf eine Biotonne wegen Mitbenutzung für Ein-Personen-Haushalte**

Ich wohne auf dem anschlusspflichtigen Grundstück allein und beantrage daher, die Biotonne meiner/meines Nachbarn/in

.....  
(Name/Straße/Hausnummer)

mitzubedenutzen.

**Einverständniserklärung des/der Nachbarn/in:**

Hiermit gestatte ich meinem/meiner vorgenannten Nachbarn/in, jederzeit widerruflich, die Mitbenutzung meiner/unsere Biotonne. Den Widerruf richte ich an zuständige Stadt-/ Gemeindeverwaltung.

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Jeder Wechsel im Grundstückseigentum ist unverzüglich der Mitgliedsgemeinde mitzuteilen.**

Mir ist bekannt, dass meine Angaben überprüft werden und ich ordnungswidrig handele, wenn ich unwahre Angaben gemacht habe und somit gegen die Abfallsatzung des Abfallverbandes Rheingau verstoße.

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Satzungsauszug (bitte unbedingt beachten)**

Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, kann der AVR eine Ausnahme zulassen, wenn die/der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und für die Ausbringung des Produkts ein eigenes, geeignetes Gartengrundstück (keine Weinbergsfläche) nachgewiesen wird. Bei Ein-Personen-Haushalten ist die Benutzung einer Nachbartonne –bei schriftlichem Einverständnis des Nachbarn - ausnahmsweise möglich. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.